

Gemeinnütziger Verein zur Förderung und Entwicklung anthroposophisch erweiterter Heilkunst e.V. Berlin

Kladower Damm 221, 14089 Berlin

Satzung

vom 20.04.1991, geändert am 18.06.1991 und 17.07.1991,
Eintragung am 20.08.1991

1. Änderung gemäß Beschluss des Initiativkreises vom 08.06.1994, bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 08.07.1994
2. Änderung gemäß Beschluss des Initiativkreises vom 10.11.2002, bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 15.11.2002.
3. Änderung gemäß Beschluss des Initiativkreises vom 24.07.2009, bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 05.09.2009.

§ 1 Name, Sitz, Eintragungen

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinnütziger Verein zur Förderung und Entwicklung anthroposophisch erweiterter Heilkunst e.V. Berlin“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie Förderung der Jugendhilfe und Förderung der freien Wohlfahrtspflege. Der Verein hat die Aufgabe, die durch die anthroposophische Welt- und Menschenerkenntnis erweiterte Heilkunst, insbesondere auf dem Gebiet der Medizin, der Heileurythmie, der anthroposophischen Pädagogik und Heilpädagogik sowie der Kinder- und Jugendhilfe, der Pflege und der künstlerischen Therapie zu fördern und weiterzuentwickeln. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Erforschung und Weiterentwicklung der anthroposophischen Medizin,
 - b) Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiete der Medizin, Krankenpflege, künstlerischen Therapien und anderen Heilberufen, Koordinierung von Forschungsvorhaben und Veröffentlichungen der Forschungsergebnisse,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Durchführung von Fachtagungen, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Patientenschulungen,
 - d) die wissenschaftliche Entwicklung neuer Arzneimittel und Heilmittel sowie die Erprobung von Arzneimitteln und Heilmitteln nach wissenschaftlichen Grundsätzen,
 - e) die wissenschaftliche Aus-, Weiter- und Fortbildung von Medizinstudenten und Ärzten sowie von anderen im Gesundheitswesen Tätigen,
 - f) angestrebt wird auch die Förderung und Entwicklung präventiver, rehabilitativer und palliativer sowie neuartiger Hilfs- und Versorgungsstrukturen, die der Freiheit und Eigenständigkeit kranker und hilfsbedürftiger Menschen dienen,
 - g) wirtschaftliche Hilfeleistungen für wissenschaftliche und praktische Ausbildung von Medizinstudenten, Ärzten, Kunsttherapeuten, Heileurythmisten, Krankenschwestern / Pflegern und anderen in Heilberufen Tätigen im Sinne der Satzungsziele,
 - h) Unterstützung und Gewährung von Zuschüssen für die Behandlung bedürftiger Patienten im Sinne der erwähnten Heilweise,
 - i) Entwicklung und Erprobung neuer Gemeinschaftsformen und wirtschaftlicher Kooperationsformen innerhalb der medizinischen und therapeutischen Zusammenarbeit sowie der Zusammenarbeit der in verschiedenen Heilberufen Tätigen innerhalb und außerhalb der Einrichtungen des Vereins.

Zur Verwirklichung der Vereinsziele kann der Verein geeignete Einrichtungen, insbesondere Gemeinschaftskrankenhäuser, Forschungsinstitute, Therapie- und Pflegeeinrichtungen, Ausbildungseinrichtungen sowie Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln und betreiben sowie sich an solchen Einrichtungen beteiligen.

- (2) Der Verein kann bei anderen Körperschaften Mitglied werden, soweit dies dem Vereinszweck dienlich ist. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer für die Ziele desselben fördernd oder unterstützend tätig sein möchte. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch jederzeit möglichen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss, der durch 2/3-Beschluss aller Mitglieder des Initiativkreises nach Anhörung des Betroffenen erfolgen kann, ohne dass Gründe angegeben werden müssen. Nicht anwesende Mitglieder des Initiativkreises können einem solchen Beschluss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nachträglich schriftlich zustimmen.

§ 4 Beitrag

Jedes Mitglied setzt seinen Beitrag selbst fest. Der Initiativkreis kann einen Mindestbeitrag empfehlen sowie Richtsätze, die den Mitgliedern jedoch lediglich zur Orientierung dienen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§6)
- der Initiativkreis (§7)
- der Vorstand (§8)
- Projektgruppen/Besondere Vertreter (§9)
- der Beirat (§10)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Initiativkreis dies für notwendig erachtet oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragt. § 36 BGB bleibt unberührt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll von dem Vorstand mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Post gegeben werden.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingegangen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden von einer vom Vorstand bestimmten Persönlichkeit geleitet. Vor Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt deren Leiter einen Schriftführer.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn dies nicht anders in dieser Satzung für bestimmte Beschlüsse festgelegt ist.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Initiativkreis
- Jährliche Entlastung des Vorstandes und des Initiativkreises
- Bestätigung des Vorstandes und des Initiativkreises
- Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand und dem Initiativkreis nicht angehören sollen.
- Bestätigung von Satzungsänderungen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 7 Initiativkreis

- (1) Der Initiativkreis beschließt gemeinsam mit dem Vorstand über alle wesentlichen konzeptionellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins soweit diese nicht durch die Satzung, eine Geschäftsordnung oder sonstige Beschlussfassung des Initiativkreises anderen Vereinsorganen oder Einrichtungen des Vereins zur eigenverantwortlichen Entscheidung übertragen werden. Dabei sollen die Grundsätze der Selbstverwaltung besondere Beachtung finden.
- (2) Der Initiativkreis tagt mehrfach im Jahr. Eine Beteiligung der Mitglieder des Vereins an den Sitzungen ist grundsätzlich möglich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Initiativkreis wird bei Begründung des Vereins von den Gründungsmitgliedern mit mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden Gründungsmitglieder gewählt. Er besteht aus mindestens 7 Mitgliedern des Vereins.
- (4) Jedes Vereinsmitglied kann sich um die Aufnahme in den Initiativkreis bewerben. Bei der Zusammensetzung des Initiativkreises sollen insbesondere auch Vereinsmitglieder berücksichtigt werden, die in den verschiedenen Einrichtungen und Projektgruppen anthroposophisch erweiterter Heilkunst tätig sind. Neue Mitglieder des Initiativkreises werden durch Zuwahl des Initiativkreises bestimmt und müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung von ihr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden, bevor sie Stimmrecht in dem Initiativkreis erhalten.
- (5) Ein Ausscheiden aus dem Initiativkreis erfolgt auf eigenen Wunsch des Initiativkreismitgliedes oder durch Abstimmung mit ¾-Mehrheit aller gewählten Initiativkreismitglieder. Nicht anwesende Mitglieder des Initiativkreises können einem solchen Beschluss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nachträglich schriftlich zustimmen.
- (6) Alle 2 Jahre muss der Initiativkreis durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erfolgt eine Bestätigung von mindestens sieben Initiativkreismitgliedern nicht, so hat der Initiativkreis und erforderlichenfalls der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zu machen, der die Zustimmung der Mitgliederversammlung findet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Initiativkreis im Amt.
- (7) Der Initiativkreis beschließt einmütig mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung nicht andere Regelungen erfolgt sind. Sollte eine einmütige Entscheidung im Einzelfall nicht möglich sein, so entscheidet der Initiativkreis auf einer neu einzuberufenden Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (8) Satzungsänderungen, einschließlich des Zweckparagraphen (§2 d.S.) können vom Initiativkreis jedoch nur mit mindestens 2/3-Mehrheit seiner gewählten Mitglieder und gemeinsam mit dem Vorstand beschlossen werden. Nicht anwesende Mitglieder des Initiativkreises können einem solchen Beschluss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nachträglich schriftlich zustimmen. Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und besteht aus mindestens drei Initiativkreismitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt aus dem Kreis der Initiativkreismitglieder durch einmütigen Beschluss (einstimmig bei beliebigen Stimmenthaltungen), jedoch von mindestens 2/3 der gewählten Initiativkreismitglieder. Sollte eine einmütige Entscheidung im Einzelfall nicht möglich sein, so entscheidet der Initiativkreis auf einer neu einzuberufenden Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Initiativkreismitglieder. Nicht anwesende Mitglieder des Initiativkreises können einem solchen Beschluss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nachträglich schriftlich zustimmen. Die Wahl des Vorstandes bedarf eines bestätigenden Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen kann.

- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf drei Jahre. Findet die Wahl erst nach Ablauf der drei Jahre statt, amtiert der gewählte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen gemäß § 26 BGB.
- (6) Der Vorstand arbeitet mit dem Initiativkreis des Vereins zusammen. Alle wesentlichen Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Initiativkreis vollzogen. Ist ein einmütiges Votum von Vorstand und Initiativkreis nicht möglich, so entscheidet auf einer neu einzuberufenden Sitzung, die 2/3-Mehrheit der anwesenden Initiativkreismitglieder und des Vorstandes über die Beschlüsse. §7 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 9 Projektgruppen/Besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Projektgruppen zu berufen, die der Entwicklung und Förderung der Vereinsziele gemäß §2.1 dienen und die an deren Zielverwirklichungen konkretisierend arbeiten.
- (2) Bei Betrieb von Einrichtungen durch den Verein (s. § 2.1 d.S), ist die Einsetzung einer Betriebsleitung Aufgabe des Vorstandes. Im Einvernehmen mit der Betriebsleitung obliegt dem Vorstand die Einsetzung aller leitenden Angestellten der Einrichtung.
- (3) Für bestimmte Aufgaben können vom Vorstand besondere Vertreter bestellt werden, deren Vertretungsvollmacht vom Vorstand bestimmt wird. Auch ist der Vorstand berechtigt, für die einzelnen vom Verein betriebenen Einrichtungen nach Anhörung der insofern zuständigen Gremien der Einrichtungen verantwortliche Geschäftsführer zu bestellen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, natürliche Personen einzeln oder im Gremium als Beiräte zu berufen, die in der Führung der verschiedenen Einrichtungen beratend mitwirken. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederberufung ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung durch den Vorstand ist möglich, auch ohne Nennung von Gründen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss auf der Einladung mitgeteilt werden. Daneben kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins auch mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn zuvor ein gleichlautender Beschluss des Initiativkreises mit 2/3-Mehrheit seiner gewählten Mitglieder gemeinsam mit dem Vorstand gefasst wurde. Nicht anwesende Mitglieder des Initiativkreises und des Vorstandes können dabei einem solchen Beschluss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nachträglich schriftlich zustimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein zur Entwicklung von Gemeinschaftskrankenhäusern e.V. mit Sitz in Herdecke, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung durchzuführen bzw. zu beschließen, ohne dass es der Beschlussfassung oder Bestätigung durch die Mitgliederversammlung oder des Initiativkreises bedarf, soweit diese Änderungen oder Ergänzungen durch das Vereinsgericht oder sonstige Behörden verlangt werden.